**Nr. 27 – 170/7**

**Vollzug des BImSchG;**

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch die Firma Gerresheimer Tettau GmbH, 96355 Tettau;**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG**

**I. Grundlagen der Prüfung**

* Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 10.08.2020
* Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 14.07.2020,

Nr. 200030-2

* Stellungnahme Umweltingenieurin vom 20.08.2020
* Stellungnahme unteren Naturschutzbehörde vom 25.08.2020
* Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 28.08.2020
* Stellungnahme fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vom 24.08.2020

**II. Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Glas mit einer max. Schmelzleistung von 280 t/d, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. An der bestehenden Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

* Leistungserhöhung der Glasschmelzwanne 1 von 180 t/d auf 200 t/d, bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 280 t/d auf 300 t/d, durch den Einsatz von Fremdscherben
* Einsatz von Fremdscherben (bis zu 40 % des Gemenges) an Wanne 1

Die Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage dar und bedürfen daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen des Verfahrens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

**III. Merkmale des Vorhabens**

Die Ausführungen in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 14.07.2020 Nr. 200030-2) entsprechen weitgehend den Nummern 1.1 bis 1.7 der Anlage 3 zum UVPG. Aus der Sicht der Umweltingenieurin werden diese als ausreichend angesehen (s. Stellungnahme vom 20.08.2020); die übrigen Fachbehörden und Fachstellen haben keine Einwendungen gegen die Ausführungen erhoben.

Ergänzend ist noch festzustellen, dass aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 4.1.5 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung auch Risiken für die menschliche Gesundheit (vgl. Nr. 1.7 der Anlage 3 zum UVPG) nicht zu befürchten sind.

**IV. Standort des Vorhabens**

1. Nutzungs- und Qualitätskriterien

Diese werden unter den Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung beschrieben. Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen werden die Ausführungen nicht in Frage gestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass entsprechend dieser Ausführungen durch das Vorhaben weder relevante Eingriffe in die bestehende Nutzung des Gebietes noch relevante Auswirkungen auf die vorhandene Qualität des Gebietes zu befürchten sind.

2. Schutzkriterien

Die in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zutreffend aufgeführt.

**V. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Als mögliche Auswirkungen kommen Luftverunreinigungen und Lärmbeeinträchtigungen in Betracht.

1. Lärm

Der Stellungnahme der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 30.11.2018 ist zu entnehmen, dass die Schmelzleistungserhöhung aufgrund des Einsatzes von Fremdscherben eine Erhöhung der LKW-Fahrbewegungen um drei Abholungen bzw. Anlieferungen bewirkt, die ausschließlich zur Tagzeit erfolgen. Die verursachten Lärmimmissionen liegen mindestens 10 dB(A) sowohl unter den für die Gesamtanlage zulässigen Immissionsrichtwerten, als auch unter deren Beurteilungspegeln. Somit wird durch die Änderung kein relevanter Geräuschbeitrag an den Immissionsorten verursacht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft sind hinsichtlich des Lärmschutzes somit nicht zu befürchten.

2. Luftverunreinigungen

Nach den Angaben des Gutachters entstehen luftverunreinigende Emissionen in erster Linie in Form von Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Gesamtstaub, sowie gasförmigen Fluor- und Chlorverbindungen. Um die Emissionen zu verringern, wird das Abgas gekühlt und über einen Schlauchfilter abgereinigt, wodurch die in der TA Luft 5.4.2.8, der Vollzugsempfehlungen des LAI und den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken geforderten Grenzwerte eingehalten werden. Die bereits genehmigten Emissionsmassenströme verringern sich durch den Einsatz der Fremdscherben um ca. 2 %.

Für die durch den Einsatz der Fremdscherben neu zu betrachtenden Schadstoffe (Arsen, Blei, Cadmium, Dioxine, und Furane) ist nach Nummer 4.6.1.1 der TA-Luft keine Beurteilung der Immissionen durchzuführen, da deren Emissionsmassenströme, auch bezogen auf die Gesamtanlage, unterhalb der dort genannten Bagatellmassenströme liegen.

Diese Auffassung wird von der Umweltingenieurin geteilt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Einwirkung auf Schutzgebiete etc. ebenfalls nicht in Zweifel gezogen.

**V. Bewertung**

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden die untere Naturschutzbehörde, die Umweltingenieurin des Landratsamtes Kronach, das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kronach unter Vorlage der Antragsunterlagen beteiligt. Diese Fachbehörden und –stellen haben weder weitere mögliche Beeinträchtigungen als die unter Ziff. V aufgeführten vorgebracht noch haben sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten. Auf die abgegebenen Stellungnahmen wird ausdrücklich verwiesen.

Im Einklang mit den vorgenannten Fachbehörden und –stellen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Kronach, 28.08.2020

Landratsamt

Hämmerling